204. October 11, 1711.[[1]](#footnote-1)

[Seite 1]

Schaffhausen[[2]](#footnote-2) den 11ten [Okto]bris 1711.

Wohl Edle, etc.

Meine insonders Hochgeehrte Herren!

Mein letzteres war vom 13ten passato, welches verhoffentlich

wohl wird einkommen, und daraus waß in dem eint-

und anderen für einen Anstandt habe, des mehreren

wird zu ersehen gewesen seÿn, und weilen bis dahero

keine Antwort darauff erhalten, indessen aber auf die

zeit verflieset ohne daß in meinen Rechnungen fortfahren,

vielweniger solche einsenden kann, alß habe meine

hochgeehrteste herren hiermit umb eine beliebige

Antwort, und anbeÿ inständigst bitten sollen, daß Sie

der mir gethanen obligeanten[[3]](#footnote-3) zusage gemäß meine

beÿ Ihro Hochmögenden Unserer gnädigsten Herrschafft

beschehene unterthänigste Bitte durch dero vielgültige

Intercession und recommendationen auff das kräfft- und

nachtrucklichste, und solches zwaren so balden möglich,

unterstützen zu lassen großgünstig belieben mögen, weilen

aus dem Haag die Versicherte Nachricht erhalten, daß

[Seite 2] dieses mein Petitum[[4]](#footnote-4) nechstens zur deliberation werde

gebracht werden.

Worbeÿ M[eine] h[och] g[eehrte] herren ferners andienen sollen, daß von

Bern den Bericht empfangen, daß ein gewisser Hanß Gärber

auß dem Aspi kilchhöhrÿ Langnauw ein renomirter[[5]](#footnote-5) Almoßner[[6]](#footnote-6)

unter denen Täufferen der so genanten untern- oder

Leÿstischen Gemeind, und so nach dem Lehrer Peter Habhegger

einer der fürnehmsten Uhrhebern gewesen, daß die Täuffer

dieser Gemeind M[eine] h[och] g[eehrte] herren und anderer so Christ-

Brüderlichen und liebreichen Begehren so gar keine statt

gegeben, sondern auff ihrem eigenen Sinn und Meÿnung

bestehen blieben und also die Obrigkeit zu Bern zum

äusersten zorn gereitzet, vor etwas zeits in dem Land

gefangen und nacher Bern in eine scharffe Gefängnus

gebracht, examiniret, und sein Proces von der Souverainen

Rath gebracht worden, allwo es dann dreÿerleÿ vota,[[7]](#footnote-7)

nemblichen zum Todt, zur ewigen Gefangenschafft und zu

denen Frantzöschen Galleeren abgegeben, der endliche

außsprüch selbsten aber bis nach Martini ausgestellet

worden, da ihme dann von diesen dreÿen Straffen die einte

ohnfehlbahr zu erkandt, Er aber indessen in Eisen und Banden

auffbehalten werden solle. Worbeÿ mann mich dann ferners

Versicheret, daß ein lobl[iche]r Standt die gewisse Nachricht habe,

daß von denen letzthin hinweggesandten und unterwegens

enttrunnenen Emmethalern sich einige wieder das so scharffe

[Seite 3] Obrigkeitliche Verbott auch wiederumb in das Land geschlichen,

und daß dannenhero der Magistrat den gemessenen Befehhle

ertheilet daß mann solch quovis modo[[8]](#footnote-8) zur hand zu bringen

trachten solle, welches, wann es geschicht, denenselben über

allemaßen übel außschlagen, auch die hohe Lands Obrigkeit

gegen diese armseelige Menschen je langer je mehr erbitteren

und den Unschuldigen mit dem schuldigen in das äuserste

Unglück bringen dörffte.

Dem Daniel Richen habe auch schon zum zweÿtenmahl

geschrieben aber niemahlen keine Antwort erhalten, welches

mich nebst allen anderen Freündten nicht wenig verwunderet.

Zumahlen da jedermann begierig zu vernehmen wie es denen

ehrlichen Oberländern gehe, wo Sie Sich befindten und wie

sich solche ausgetheilet? Demselben wolle mann dieses

unbeschwerd[[9]](#footnote-9) und zugleich auch wissen lassen, daß derjenige

Herr aus der Täuffer Cammer, so Ihme jederzeit am meisten

zu wieder gewesen, nemblich H[err] von Graffenried Alt Schultheis

zu Thun vor ungefehr 4 Wochen sich von seinem Hauß zu

Milden in Welschland unversehens zu todt gefallen und

den halß gebrochen.

Wormit nebst allseitiger Erlasung in Gottes, starcken

gnaden Schutz auch schönster meiner und der meinigen

Empfehlung in dero andächtiges Gebett stetshin verharre.

Meiner hochgeehrten herren

Ergebenster Diener

Johann Ludwig Runckel./.

1. 204 This is A 1352 from the De Hoop Scheffer Inventaris. [↑](#footnote-ref-1)
2. This is in the handwriting of Johann Ludwig Runckel. [↑](#footnote-ref-2)
3. obligeant, “obliging, pleasing” (German from French). [↑](#footnote-ref-3)
4. Petitum, “request” (Latin). [↑](#footnote-ref-4)
5. renommiert, “well-known” (German). [↑](#footnote-ref-5)
6. Almoßner = Almosenier, “deacon” (French, German). [↑](#footnote-ref-6)
7. vota, “opinions, judgments” (Latin plural). [↑](#footnote-ref-7)
8. quovis modo, “in any manner” (Latin). [↑](#footnote-ref-8)
9. “causing no inconvenience.” [↑](#footnote-ref-9)